

BStGer RR.2018.226 vom 23. Oktober 2018

Bundesstrafgericht, 2018-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.226

FR: TPF RR.2018.226 du 23 octobre 2018

IT: TPF RR.2018.226 del 23 ottobre 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 19

Juni 2018 die Herausgabe der Bankunterlagen der auf A. und die C. Limited lautende Konten bei der Bank B. anordnete sowie die Aufrechterhaltung der am 2. Dezember 2015 angeordneten Kontosperrung verfügte (act. 1.1);

- A. dagegen mit Beschwerde vom 23. Juli 2018 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und sinngemäss die Aufhebung der Schlussverfügung beantragen liess (act. 1);

- die Beschwerdekammer mit Schreiben vom 26. Juli 2018 an den Beschwerdeführer gelangte und diesen unter anderem dazu aufforderte, ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen (act. 5);

- dieses Schreiben auf diplomatischem Weg dem Beschwerdeführer am 27. September 2018 zugestellt werden konnte (act. 6, act. 9 und act. 9.1);

- der Beschwerdeführer daraufhin aufforderungsgemäss ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnete, an welches gerichtliche Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden können (act. 6);

- die Beschwerdekammer dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 an das von ihm bezeichnete Zustelldomizil eine Frist bis zum 12. Oktober 2018 zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 4'000.-- ansetzte (act. 8); dieses Schreiben am 3. Oktober 2018 zugestellt wurde (act. 11);

- 3 -

- die Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG), und die Rechtzeitigkeit im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen ist;

- der Beschwerdeführer innert Frist weder den ihm auferlegten Kostenvorschuss bezahlt noch um Zahlungserleichterung ersucht hat (act. 10);

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG);
 - für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (vgl. auch Art. 22 Abs. 3 BStKR);
 - die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 8 BStKR).
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.